

16.06.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 8 Absatz 1 LGG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d ist zu streichen.

Begründung:

Es wird für folgerichtig erachtet, wenn neben Anbindungsleitungen an LNG-Anlagen auch die nachgelagerte Fernleitungsinfrastruktur vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst wird (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs), um die jeweiligen Gasmengen fortleitend im Hinterland in das Erdgasnetz integrieren zu können. Die benannten Vorhaben werden daher als Beitrag zur Versorgungssicherheit bewertet. Gleichwohl sollten jedoch die Beschleunigungsinstrumente des LNG-Beschleunigungsgesetzes entgegen der vorgesehenen Regelung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des gegenständlichen Gesetzentwurfs auch auf diese Leitung Anwendung finden können, da gerade die Anwendung dieser Beschleunigungsinstrumente Sinn und Zweck der Aufnahme in das LNG-Beschleunigungsgesetz ist.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in Nummer 9 nach den Wörtern „werden können“ die Wörter „;“ dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt“ einzufügen.

Begründung:

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz sollten entsprechend der Systematik des § 43 EnWG gefasst werden. So wird es für erforderlich gehalten, parallel zu § 43 Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz EnWG eine nachträgliche Integration von entsprechenden Anlagen auch für den neu zu schaffenden § 43 Absatz 2 Nummer 9 EnWG vorzusehen. Ansonsten würde sich hier durch einen Umkehrschluss eine abweichende Rechtsfolge für etwaige Planfeststellungsverfahren nach Abschluss des Verfahrens für die Anbindungsleitung ergeben. Insoweit sollte die nachträgliche Integration entsprechender Anlagen in die Planfeststellung vorgesehen werden.